

ZH_OBERGERICHT PC120060 vom 18. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC120060

FR: ZH_OBERGERICHT PC120060 du 18 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PC120060 del 18 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien, welche beide schweizerisch-... [des Staates C._____] Doppelbürger mit Wohnsitz in der Schweiz sind, stehen vor Vorinstanz seit dem 13. März 2007 in einem Ehescheidungsverfahren (VI-Urk. 3). Die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte für den Scheidungspunkt wie auch für die Neben- folgen wurde zwischenzeitlich höchstrichterlich bestätigt (VI-Urk. 123). Die vom Beklagten später angerufenen ... Gerichte [des Staates C._____] haben ihr Ver- fahren mit Verweis auf die frühere Rechtshängigkeit in der Schweiz eingestellt, mit Ausnahme des Verfahrens betreffend der güterrechtlichen Auseinanderset- zung mit Bezug auf das Liegenschaftsvermögen der Parteien in C._____. Sie er- achteten sich aufgrund der ... Zivilprozessordnung [des Staates C._____] als da- für ausschliesslich zuständig, da es um dingliche Ansprüche gehe und ein dies- bezügliches schweizerisches Scheidungsurteil im ... Grundbuch [des Staates C._____] nicht eintragungsfähig sei (VI-Urk. 149 S. 7 und 8). Nach dem Bundes- gericht tangiert dies die internationale Zuständigkeit des schweizerischen Ehe- scheidungsrichters bei ausländischen Staatsangehörigen nicht, da diese nicht von der Anerkennungsfähigkeit des schweizerischen Urteils im Heimatstaat des ge- schiedenen Ehegatten abhängen. Im Unterschied zum Erbrecht habe der IPRG- Gesetzgeber keinen Vorbehalt zugunsten einer allenfalls ausschliesslichen Zu- ständigkeit des Belegenheitsstaates vorgesehen, weshalb der schweizerische Scheidungsrichter nicht umhin komme, in umfassender Weise auch über das Gü- terrecht, einschliesslich der im Ausland gelegenen Grundstücke, zu entscheiden (VI-Urk. 123 S. 7). Faktisch wird die güterrechtliche Auseinandersetzung der Par- teien mit Bezug auf das Liegenschaftsvermögen in C._____ damit sowohl durch die schweizerischen wie auch durch die ... Gerichte [des Staates C._____] beur- teilt. b) Anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. September 2010 vor Vorinstanz stellte die Klägerin diverse Auskunfts- und Editionsbegehren (VI-Urk. 132 S. 2-4 und S. 21 ff.). Der Beklagte seinerseits verlangte im Nachgang zur Verhandlung ebenfalls diverse Auskünfte und Editionen betreffend die finanziellen Verhältnisse der Klägerin (VI-Urk. 137 und 157). Die Vorinstanz hat mit Verfügung vom 20.

- 3 - November 2012 sämtliche Auskunfts- bzw. Editionsbegehren der Parteien - so- weit sich diese nicht gegen Dritte richten und daher erst im Rahmen des Beweis- verfahrens zu prüfen sind (Urk. 2 S. 2 Ziff. 1.2) - abgewiesen, mit Ausnahme der von der Klägerin verlangten Edition einer Kopie des Kaufvertrages über eine Lie- genschaft in D._____ und Belege über die Zahlung des Kaufpreises durch den Beklagten (Urk. 2). Gegen letztere, als vorsorgliche Massnahme erlassene An- ordnung hat der Beklagte innert der ihm angesetzten Frist Beschwerde erhoben (Urk. 1). Die vorinstanzliche Abweisung der übrigen Auskunfts- bzw. Editionsan- träge der Parteien (Dispositiv-Ziffer 2) blieb hingegen unangefochten, weshalb sie in Rechtskraft erwachsen ist. Dies ist vorzumerken.

E. 2

Die Vorinstanz hat als Rechtsmittel gegen den Entscheid über die Auskunfts- bzw. Editionsbegehren die Beschwerde belehrt (Urk. 2 Dispositiv-Ziff. 4). Dementsprechend bezeichnete der Kläger sein Rechtsmittel als Beschwerde (Urk. 113 S. 1). Das zulässige Rechtsmittel gegen einen Entscheid über ein Auskunftsbegehren nach Art. 170 Abs. 2 ZGB ist indes - sofern der Streitwert von Fr. 10'000.- erreicht ist (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. b i.V. mit Abs. 2 ZPO), wovon bei der vorliegenden güterrechtlichen Thematik mit Liegenschaftsvermögen auszugehen ist - die Berufung. Da der Beklagte in seiner Rechtsmittelschrift ausschliesslich unrichtige Rechtsanwendung rügt und diesbezüglich die Kognition der Beschwerdeinstanz mit derjenigen der Berufungsinstanz übereinstimmt (vgl. Art. 310 lit. a ZPO und Art. 320 lit. a ZPO) und die Fristen für die Erhebung der beiden Rechtsmittel identisch sind (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und Art. 321 Abs. 1 ZPO), ist das Rechtsmittel des Beklagten als Berufung entgegenzunehmen und als solche zu behandeln. Da sich die Berufung sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Der Beklagte wehrt sich gegen die Editionsanordnung der Vorinstanz mit der Begründung, Art. 170 Abs. 2 ZGB gestatte die gerichtliche Durchsetzung nur mit Bezug auf erforderliche Auskünfte. Dies sei hier aber nicht der Fall. Auf das eheliche Güterrecht zwischen den Parteien sei nämlich ... Recht [des Staates C._____] anzuwenden und danach sei das eheliche Vermögen der Parteien seit

- 4 - dem Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft - mithin bereits seit 30. September 2001 - "geteilt". Der von der angeordneten Edition betroffene Kaufvertrag über die Liegenschaft in D._____ aus dem Jahr 2004 betreffe die Klägerin daher nicht, da die Güterstandsauflösung nach ... Recht [des Staates C._____] bereits im Jahr 2001 eingetreten sei und ab diesem Zeitpunkt keine Erzungenschaft mehr bestehe. Die diesbezüglich verlangte Auskunft bzw. Edition sei daher nicht erforderlich im Sinne von Art. 170 Abs. 2 ZGB. Die Anwendung des ... Rechts [des Staates C._____] auf das eheliche Güterrecht leitet der Beklagte in erster Linie aus Art. 52 und 56 IPRG ab. Er bringt diesbezüglich vor, die Parteien hätten mit Bezug auf das Güterrecht eine Rechtswahl getroffen, indem sie im ... [des Staates C._____] Scheidungsverfahren die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft per 30. September 2001 vereinbart hätten. Dies sei im Verhandlungsprotokoll, welches nach dem ... Zivilprozessrecht [des Staates C._____] eine öffentliche Urkunde darstelle, festgehalten. Nach ... Recht [des Staates C._____] bedürfe ein Ehevertrag bezüglich Form und Gültigkeit der ausdrücklichen Schriftlichkeit (Privat- oder öffentliche Urkunde), wobei die öffentliche Urkunde imstande sei, jede Förmlichkeit nachzuholen. Damit hätten die Parteien in Form des Verhandlungsprotokolls als öffentliche Urkunde einen Ehevertrag im Sinne von Art. 56 IPRG geschlossen und darin eine Rechtswahl im Sinne von Art. 52 Abs. 1 IPRG getroffen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei für die Vereinbarung einer Rechtswahl nämlich kein Rechtswahlbewusstsein erforderlich, sondern es genüge, wenn die Parteien in einer Vereinbarung ausdrücklich Bezug auf materiell-rechtliche Bestimmungen einer nationalen Rechtsordnung nähmen oder die ehevertraglichen Dispositionen nur bei Geltung eines bestimmten Rechts Sinn machten. Die von den Parteien im benannten Ehevertrag vereinbarte Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mache nur bei Geltung des ... Rechts [des Staates C._____] Sinn (Urk. 1). Überdies sei (selbst bei Anwendung des

schweizerischen Rechts auf das Güterrecht im Sinne eines Vermögensstatutes) mit Bezug auf das ... Liegenschaftsvermögen [des Staates C._____] Art. 99 IPRG massgebend. Danach unterstützen dingliche Rechte an Grundstücken dem Recht am Ort der gelegenen Sache

- 5 - (Sachstatut). Grundsätzlich sei es zwar so, dass das Vermögensstatut dem Sachstatut vorgehe, aber wenn sich hinsichtlich der sachenrechtlichen Wirkungen ernsthafte Widersprüche zwischen Vermögensstatut einerseits und dem Sachstatut andererseits ergeben würden, gehe das Sachstatut vor (Urk. 1 S. 5).

E. 4

Die Argumentation des Beklagten geht fehl. Nach seinen eigenen Vorbringen haben sich die Parteien nur über die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft per September 2001 geeinigt (vgl. Urk. 1 S. 6, wo die Klägerin folgendermassen zitiert wird: "Ich bin auch damit einverstanden, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen den Parteien im September 2001 beendet wurde, obwohl die Parteien weder vor noch nach der Eheschliessung zusammen gelebt haben"). Dass sie daneben auch eine Änderung oder Auflösung des ehelichen Güterstandes vereinbart hätten, behauptet der Beklagte nicht. Es mag sein, dass nach ... Recht [des Staates C._____] die Auflösung des Güterstandes die gesetzliche Folge der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist. Als solche ist sie aber nicht Gegenstand (sondern eben nur Folge) der vom Beklagten geschilderten Übereinkunft. Damit fehlt es an einer vertraglichen Disposition über den Güterstand, weshalb es sich bei der vom Beklagten geschilderten Übereinkunft von vornherein nicht um einen Ehevertrag im Sinne von Art. 56 IPRG handeln kann. Die Vereinbarung über die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft impliziert insofern keineswegs eine Rechtswahl mit Bezug auf das Güterrecht. Überdies liegt der Beklagte falsch, wenn er annimmt, die (von ihm so vorgebrachte) Übereinkunft der Parteien über die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft mache nur bei Geltung des ... Rechts [des Staates C._____] Sinn. Vielmehr besteht auch nach schweizerischem Recht die Möglichkeit, eine eheliche Trennung festzuhalten. Inwiefern eine Einigung der Ehegatten, die eheliche Lebensgemeinschaft aufzulösen, vor diesem Hintergrund eine Rechtswahl zugunsten von ... Recht [des Staates C._____] beinhalten sollte, ist - selbst wenn diese Übereinkunft als Ehevertrag im Sinne von Art. 56 IPRG aufgefasst werden würde - nicht ersichtlich. Abschliessend kann man sich fragen, ob - selbst wenn die Parteien eine Rechtswahl zugunsten von ... Recht [des Staates C._____] getroffen hätten und der

- 6 - eheliche Güterstand damit mit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft per 30. September 2001 aufgelöst worden wäre - die Auskunft über den Liegenschaftsverkauf im Jahr 2004 allenfalls doch erforderlich wäre. Zumindest lässt § 30 Abs. 1 des ... Gesetzes [des Staates C._____] über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft darauf schliessen, dass die Teilung des ehelichen Vermögens nach ... Recht [des Staates C._____] - ähnlich der Regelung im schweizerischen Recht (vgl. Art. 214 Abs. 1 ZGB) - nicht mit der Auflösung des Güterstandes, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Frage kann aber letztlich offen gelassen werden, da entsprechend den obgemachten Erwägungen ohnehin nicht vom Vorliegen einer Rechtswahl im Rahmen eines Ehevertrages nach Art. 56 IPRG auszugehen ist.

E. 5

Im Lichte der gemachten Ausführungen erweist sich die Berufung als un-
gründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 6

Ausgangsgemäss wird der Beklagte kostenpflichtig (Art. 106 ZPO). Die Ge-
richtsgebühr ist in Anwendung der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 12 der Ge-
bührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr.

- 7 - 3'000.– festzusetzen. Der Klägerin ist mangels Umtrieben keine Parteientschädi-
gung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.